

II- 1125 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 197.....
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 50.004/24-4/0/1-72

463/A.B.zu 462/J.Präs. am 6. Juli 1972

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Brunner und Ge-
nossen betreffend den Vertrieb ausländischen
Fruchtjoghurts auf österreichischen Märkten

(Zl. 462/J-NR/1972)

In der vorliegenden Anfrage werden an die Frau Bundes-
minister für Gesundheit und Umweltschutz folgende Fragen
gerichtet:

1. Unterliegen ausländische Erzeugnisse, einschließlich Milch und Molkereiprodukte, sobald diese nach Österreich importiert werden, der österreichischen Gesetzgebung und den österreichischen Verordnungen (Lebensmittelgesetz, Marktordnungsgesetz, Kennzeichnungspflicht etc.) gleich inländischen Erzeugnissen?

2. Ist es ausländischen Erzeugern bzw. österreichischen Importeuren auf Grund des Gesetzes gestattet, ausländische Milch und Milchprodukte in Österreich ohne Beachtung von gesetzlichen Gebietsregelungen etc. zu vertreiben?

3. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um ausländische Erzeugnisse zumindestens den gegenüber rigorosen Bestimmungen bezüglich quantitativer und qualitativer Inhaltsangabe, wie auch Preisgestaltung zu unterwerfen, wie dies inländischen Erzeugern laut Gesetz und Verordnung vorgeschrieben ist?

- 2 -

Soweit die Anfrage meinen Aufgabenbereich berührt, teile ich folgendes mit:

Zu 1.:

Ausländische Milch- und Molkereiprodukte unterliegen, sobald sie in Österreich feilgehalten und verkauft werden, dem österreichischen Lebensmittelgesetz gleich den inländischen Erzeugnissen.

Abs. 49 des Kapitel A 1 des Österreichischen Lebensmittelbuches zeigt die Verpflichtung zu besonders sorgfältiger Prüfung von aus dem Ausland eingeführten Waren hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den in Österreich geltenden Vorschriften auf, um dem Vorwurf der Fahrlässigkeit bei Feilhalten und Verkauf von dem Gesetz nicht entsprechenden Lebensmitteln zu begegnen.

Soweit sich die Anfrage auf das Marktordnungsgesetz bezieht, darf ich auf die Beantwortung der Anfrage 464/J durch den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinweisen.

Zu 2.:

Auch hinsichtlich der gesetzlichen Gebietsregelungen darf auf die Beantwortung der Anfrage 464/J durch den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hingewiesen werden.

Zu 3.:

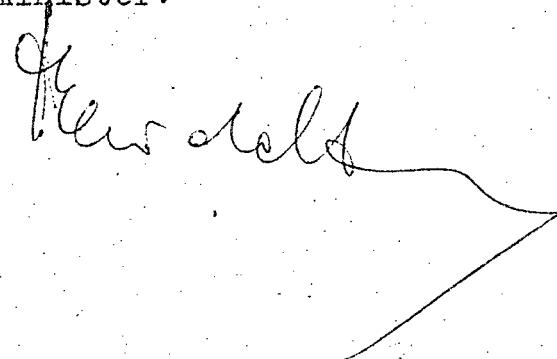
Ich habe veranlaßt, daß die Herrn Landeshauptmänner ersucht werden, die Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes anzuweisen, bei Revisionen und Probenentnahmen besonders auf Milch und Milchprodukte ausländischer Herkunft Bedacht zu nehmen. Durch entsprechende Untersuchungen wird sodann festgestellt werden, ob die Beschaffenheit

- 3 -

der Produkte mit dem österreichischen Lebensmittelgesetz im Einklang steht.

Hinsichtlich der Preisgestaltung darf wieder auf die Beantwortung der Anfrage 464/J durch den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verwiesen werden.

Der Bundesminister:


Kurzholz